

Energieordnung der Energiegemeinschaft vom 07.12.2022

Grundlagen

Zwischen dem Kleingartenverein „Neu- Brasilien“ e. V. (Abnehmer) und den Stadtwerken Leipzig (Lieferant) besteht ein Stromliefervertrag zur Lieferung von Elektroenergie bis zur Hausanschlusssicherung/Hauptstromzähler.

Wichtige rechtliche Hinweise:

Die Regelungen zur Energielieferung unterliegen nicht dem Bundeskleingartengesetz und den darauf fußenden rechtlichen Festlegungen. Die Energieordnung muss deshalb nicht durch die Mitgliederversammlung der Vereine beschlossen werden. Alle rechtlichen, vertraglichen und tariflichen Bedingungen dieser Energieordnung werden durch den Vorstand des KGV „Neu- Brasilien“ e. V. getroffen.

Für alle Belange zwischen Abnehmer und Lieferanten ist alleinig der Vorstand des KGV „Neu- Brasilien“ e. V. zuständig.

Die **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)** findet bei der Versorgung von Unterabnehmern innerhalb eines Kleingartenvereins keine Anwendung.

Begründung:

Der Kleingartenverein „Neu Brasilien“ e.V. ist kein Stromversorgungsbetrieb. Die versorgten Unterabnehmer (Kleingärten und Garagen) sind keine Haushalte. Somit besteht kein Anspruch auf regelmäßige und ununterbrochene Stromversorgung nach StromGVV.

Anschlussbedingungen an die Stromversorgungsanlage des KGV „Neu-Brasilien“ e.V.

Der Vorstand des KGV „Neu-Brasilien“ e.V. stellt den Kleingartenpächtern seines Vereines, den Kleingartenpächtern des KGV „Eisenbahner“ e. V und den Garagen-Pächtern der Garagengemeinschaft Diezmannstraße Elektroenergie gemäß den tariflichen Erfordernissen bis zur Anschlusssicherung der Kleingärten (Sicherungsverteilkästen z.B. auf den Vereinsgartenwegen) zur Verfügung.

Die Instandhaltung der Anlage vom Hauptzähler bis zur jeweiligen Anschlusssicherung (Sicherungsverteilerkasten) erfolgt in Verantwortung des KGV „Neu-Brasilien“ e.V.

Werden Investitionen zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung notwendig, werden die Kosten anteilig auf die Abnehmer umgelegt. Die Investitionskosten können unter Absprache mit den jeweiligen Vorständen bzw. Verantwortlichen bereits vor der Maßnahme ganz oder teilweise angespart werden.

Die Verlegung der Zuleitungen zur Laube bzw. Anschluss der Unterzähler regelt jeder Verein und die Garagengemeinschaft selbstständig.

Die Kleingartenpächter bzw. die Garagenpächter sind für die Instandhaltung der jeweiligen Anschlussleitung vom Sicherungsverteilkasten bis zum Stromunterzähler verantwortlich. Die etwa für die Instandhaltung oder Reparaturen entstehenden Kosten sowie den Zählertausch der Unterzähler trägt der betreffende Pächter.

Arbeiten an den Elektroanlagen bis zur Anschlusssicherung (Sicherungsverteilerkästen) sind grundsätzlich nur auf Weisung des Vorstandes KGV „Neu Brasilien“ e.V. bzw. in Fällen „Gefahr im Verzug“ von den jeweils festgelegten Personen/Firmen mit entsprechender Befähigung durchzuführen. Bei Zuwiderhandlung wird der Abnehmer vom Strombezug ausgeschlossen.

Der Neuanschluss eines Abnehmers (Garten, Garage), die Installation einer elektrischen Abnehmeranlage usw. darf nur durch zugelassene Installationsfirmen bzw. Fachpersonal unter Beachtung der technischen und sonstigen Vorschriften ausgeführt werden.

Der Vorstand des KGV „Neu Brasilien ist vor der Ausführung der Arbeiten zu informieren und die Zustimmung zu den auszuführenden Arbeiten einzuholen. Der Vorstand des KGV „Neu-Brasilien“ e.V. sowie die festgelegten verantwortlichen Fachleute haben das Recht, die elektrischen Anlagen auf Verlangen zu besichtigen und die Unterzähleinrichtungen zu plombieren.

Vor der Abnehmeranlage (Laube, Garage oder anderer geeigneter Zählerstandort) ist ein **geeichter** Unterstromzähler zu installieren. Der Zählerstandort ist mit den verantwortlichen Fachleuten abzusprechen. Es ist ein Zählerstandort zu wählen, der das Ablesen des Zählers und die Zugänglichkeit zum Zähler zu jeder Zeit gewährleistet. Das Verstellen der Zähleinrichtung ist nicht gestattet. Vor Ablauf der Eichfrist ist der Zähler zu eichen oder auszutauschen. Die Kosten für die Eichung bzw. den Zählertausch trägt der betreffende Pächter. Sollte die Eichung bzw. der Zählertausch versäumt werden, ist der Pächter mit der Abrechnung des Stromverbrauchs mittels ungeeichtem Zähler einverstanden.

Ein Neu-Einbau oder ein Zählerwechsel ist dem Vorstand des KGV „Neu-Brasilien“ unverzüglich mitzuteilen. Folgende Angaben sind dabei zu übermitteln:

Name des Pächters, Gartennummer oder Garagennummer
Zähler-Nr. alt und neu
Zählerstand alt und neu
Datum des Zählerwechsels
jeweiliger Ausführender

Die Anschlussleitung, vom Sicherheitsanschlusskasten bis zum Unterstromzähler, der Unterstromzähler und die nachgeschaltete Anlage ist Eigentum des Pächters. Der Pächter hat für die ordnungsgemäße Installation der in seinem Besitz befindlichen Anlage Sorge zu tragen. Neuinstallation, Instandhaltung und Wartung dieser Anlage erfolgt auf Kosten des Pächters.

Bei Feststellung von technischen Mängeln an den zum Abnehmer gehörenden Anlagen wird der Abnehmer schriftlich informiert und der Stromanschluss bis zur Beseitigung der Mängel stillgelegt. Bei „Gefahr im Verzug“ erfolgt die Stilllegung sofort.

Die Mängelbeseitigung ist dem Vorstand des KGV Neu-Brasilien e.V. anzuzeigen. Nach erfolgter Kontrolle wird der elektrische Anschluss evtl. kostenpflichtig wieder freigeschaltet.

Kontrolle der Anlage und Stromablesung

Die Kontrolle erfolgt durch vom Vorstand ausgewählte Gartenfreunde aus beiden Vereinen, die die Befähigung besitzen, an den Elektroanlagen im zulässigen Umfang Arbeiten durchzuführen und den Vorstand in technischen Problemen zur Seite stehen.

Stehen keine befähigten Personen zur Verfügung ist der Vorstand berechtigt, die notwendige Kontrolle durch

eine Fachfirma ausführen zu lassen. Sofern die Kontrolle der Abnehmeranlage durch eine Fachfirma erfolgt, wird die dadurch hervorgerufene Rechnung den jeweils betroffenen Abnehmern in Rechnung gestellt.

Die Ablesung der Zähler und die Kassierung erfolgt durch ehrenamtlich gewonnene Personen, welche zur Durchführung der Arbeiten entsprechend eingewiesen werden.

Jeweils zu einer im Aushang festgelegten Zeit, in der Regel Ende Oktober, erfolgt die Ablesung der Zähler.

Durch die Abnehmer ist nur in begründeten Ausnahmefällen die Selbstablesung zulässig. Diese muss im nach hinein durch festgelegte Ableser kontrolliert werden. Im Ausnahmefall kann der Zählerstand mit Foto dokumentiert werden. Wird eine Selbstablesung durchgeführt, ist spätestens im Folgejahr eine Ablesung durch eine eingewiesene Person notwendig.

Wird der Ableseprozess durch einen Abnehmer, trotz vorheriger Terminbekanntgabe nicht realisiert, wird der Stromanschluss stillgelegt. Die Wiederinbetriebnahme an das Netz ist kostenpflichtig.

Ist aus besonderem Grunde keine Stromablesung möglich, wird der Verbrauch anhand der Vorjahresverbräuche eingeschätzt. Ist auch dieses nicht möglich, kann der Verbrauch im Ausnahmefall auch auf der Basis der vorhandenen Elektrogeräte (Rasenmäher, Häcksler, Kühlschrank und Ähnliches) abhängig von der etwaigen Laufzeit und der elektrischen Leistung eingeschätzt werden.

Wird ungerechtfertigt elektrischer Strom entnommen, z.B. durch Umgehung des Zählers, wird die entnommene Strommenge auf geeignete Weise eingeschätzt und in Rechnung gestellt. Es erfolgt gegebenenfalls eine Anzeige bei der Polizei und weitere gerichtliche Schritte. Ungerechtfertigter Strombezug kann auch die fristlose Kündigung des Gartens zur Folge haben.

Stromablesung bei Pächterwechsel:

Bei Neuverpachtung des Gartens/Garage wird zum Zeitpunkt der Übergabe eine Zählerablesung durchgeführt. Der Stromverbrauch wird anteilig nach den abgelesenen Stromverbräuchen auf den abgebenden und übernehmenden Pächter aufgeteilt.

In Kraft treten

Die Energieordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft

Sie wird bei Nutzung der elektrischen Anlage ab diesem Zeitpunkt automatisch für den jeweiligen Abnehmer verbindlich. Die Nutzung ist gegeben, sofern ein Anschluss an das Stromnetz des KGV „Neu Brasilien“ e.V. besteht. Die Nutzung ist dabei nicht vom Energiebezug abhängig.

Wichtiger Hinweis:

Wird diese Energieordnung von den Pächtern eines Gartens der Vereine oder einer Garage nicht anerkannt oder ist kein weiterer Strombezug geplant, ist die betreffende Abnehmeranlage sichtbar vom Netz zu trennen. Der Elektroenergie-Unterzähler ist zu entfernen.

Über die Beendigung des Energiebezugs und die Trennung der Anlage ist der Vorstand des KGV „Neu Brasilien“ e.V. schriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift des Pächters zu informieren. Eine Kündigung per E-Mail ist nicht rechtsverbindlich.

Der Vorstand des KGV „Neu Brasilien“ oder beauftragte Personen des Vereins haben nach vorheriger Absprache jederzeit das Recht, die Trennung der betreffenden Abnehmeranlage vom Netz zu kontrollieren.

Bestätigt mit Vorstandsbeschluss des KGV „Neu Brasilien“ e.V. vom 07.12.2022